

III. TEIL Zusammenstellung der Anlagen zum Managementplan

III.1 Zusammenfassung der Ergebnisse der Abgrenzung und Bewertung der LRT und der Habitate sowie ggf. der Artnachweise

Kartierberichte und DBMonArt-/MVBIO-Daten:

- **Fachbeitrag Schlammpeitzger**
NATURA ET CULTURA – Büro für Umweltplanung und Umweltbildung
- **Erfassung und Bewertung LRT**
LUNG M-V (2014), UmweltPlan GmbH Stralsund
- **Fachbeitrag Fischotter**
Büro Wildforschung und Artenschutz (2015)

III. 2. Dokumentation des Beteiligungs- und Abstimmungsprozesses

Nachfolgend wird die Dokumentation der Beteiligung von Behörden, Institutionen und der Öffentlichkeit im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für das Gebiet DE 1641-301 „Barther Stadtholz“ aufgeführt. Der Beteiligungs- und Abstimmungsprozess erfolgte im Rahmen von:

- eine schriftliche Information betroffener Behörden, Ämter über den Beginn der Managementplanung am 05.04. und 07.04.2016
- Information der Öffentlichkeit über den Planungsbeginn auf der Homepage des StALU Vorpommern vom 30.09.2016
- Mitteilung über den Beginn der Managementplanung auf der Internetseite des Amtes Barth am 25.07.2016,
- einer Vorstellung der Ergebnisse des Grundlagenteils sowie einer Vorabstimmung der Maßnahmenplanung mit der begleitenden Arbeitsgruppe am 05.01.2017,
- Vorabstimmung der Maßnahmenplanung mit zwei Landnutzern am 28.02.2017,
- Information zum Stand der Managementplanung des GGB auf der Homepage des StALU VP; Veröffentlichung des Grundlagenteils am 13.01.2017 und der Entwurfsfassung des Managementplanes für das GGB am 12.10.2018.
- Bekanntmachung auf der Homepage des StALU Vorpommern zur Beteiligung der Öffentlichkeit zur Entwurfsfassung des Managementplanes am 11.10.2018
- eine schriftliche Information (per E-Mail) betroffener Behörden, Interessenvertreter, Vereinen, Verbänden sowie im Rahmen der Managementplanung beteiligter Privatpersonen über die Beteiligung zur Entwurfsfassung des Managementplanes auf der Homepage des StALU Vorpommern am 11.10.2018

Die Protokolle der Veranstaltungen sind der Dokumentation als Anhang beigelegt.

Folgende Stellungnahmen sind im Rahmen der Beteiligung zur Entwurfsfassung des Managementplanes für das Gebiet DE 1641-301 „Barther Stadtholz“ eingegangen:

- StALU VP; Dez. 44 (WRRL) vom 24.10.2018
- Straßenbauamt Stralsund vom 29.10.2018
- Landkreis-Vorpommern-Rügen; untere Wasserbehörde und Denkmalschutzbehörde vom 01.11.2018
- Landkreis Vorpommern-Rügen; untere Naturschutzbehörde vom 02.11.2018
- Forstamt Schuenhagen vom 05.11.2018
- Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“ vom 05.11.2018
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern vom 07.11.2018

Die Ergebnisse und Begründungen der Abwägung sind der folgenden Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1: Dokumentation der Beteiligung

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Um- welt VP / 24.10.2018	II.3.1, Seite 49	Im Kapitel II.3.1 „Finanzierungsinstrumente“ ist die Schreibweise „Wasser FRL M-V“ auf Wasser FöRL M-V“ zu korrigieren und gegebenenfalls als Finanzierungsinstrument „F30“ zu kennzeichnen	Die Änderung ist erfolgt (Seite 53)	
	II.1.1 Tabelle 11 / Seite 45	Die in Tabelle 11 unter lfd.-Nr. 009_1 in der Maßnahmenbeschreibung für den Straßendurchlass L211 geforderte detaillierte Bauausführung "hier Installation eines Kastendurchlass." ist bei diesem Planungsstand nicht sinnvoll. Vorschlag im Sinne EG-WRRL, damit diese Maßnahme auch in den aktualisierten WRRL-Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm als neue WRRL-Maßnahme (BART-1500_M11) aufgenommen/ festgeschrieben werden kann: Den letzten Teil der Beschreibung ändern in: "Herstellung der ökolog. Durchgängigkeit für Fischotter am Straßendurchlass der Landesstraße L211 in der Ortslage Hermannshagen-Heide".	.Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die entsprechende Textstelle wurde in der Tabelle 11 unter lfd.-Nr. 009_1 geändert.	
	II.1.1 Tabelle 11 / Seite 46	Die in der Tabelle 11 unter lfd.-Nr. 011_1 - 011_2 geforderte Anhebung der Gewässersohle "bis max. 10 cm unter der Auslaufhöhe an der L211" ist bei diesem Planungsstand nicht sinnvoll. Grundsätzlich sind die Maßnahmen wE-011_1 und wE-011_2 im Konsens mit der Maßnahme wE-009_1 (Durchlassneubau) zu sehen. Mit der unabdingbaren Durchlasserneuerung ergeben sich konkrete Höhen. Vorschlag im Sinne EG-WRRL, damit die Maßnahme 011_2 (strukturverbessernde Maßnahme) auch in den aktualisierten WRRL-Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm als neue WRRL-Maßnahme (BART-1500_M12) aufgenommen/ festgeschrieben werden kann: Löschen von "bis max. 10 cm unter der Auslaufhöhe an der L211"	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die entsprechende Textstelle auf Seite 43 wurde gelöscht und in der Tabelle 11 unter lfd.-Nr. 011_1-011_2 geändert.	
	Quellenverzeichnis / Seite 51 - 53	Das Quellenverzeichnis ist wie folgt zu ergänzen: "Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - LUNG (2015): Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme nach §§ 82 bis 84 WHG bzw. nach Artikel 11 und 13 der Richtlinie 2000/60/EG (EG-WRRL) für die Flussgebietseinheit Warnow/ Peene; URL: http://www.wrrl-mv.de/ "	Die Angabe wurde ergänzt (Seite 57)	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
	I.3.2 1355 Fischotter / Seite 28	Auf Seite 28 wird im letzten Absatz die Behauptung aufgestellt, dass der LW-Betrieb mit Biogasanlage Nähr- und Schadstoffeinträge verursacht, die sich nachteilig auf die Gewässerqualität auswirkt. Liegen Messergebnisse oder fachbehördlich bestätigte Auffälligkeiten vor? Ansonsten sollte der Satz geändert werden.	Der Hinweis wurde berücksichtigt. Die Textstelle auf der Seite (jetzt Seite 31) wurde gelöscht.	
Straßenbauamt Stralsund / 29.10.2018	II.1.1 Tab. 11/ S. 45	Das westliche Teilgebiet grenzt an die Landesstraße L 211. Im Entwurf des Managementplanes ist als wünschenswerte Maßnahme, deren Umsetzung durch das Straßenbauamt vorgesehen ist, die Installation eines Kastendurchlasses mit beidseitiger Berme und Leitzäunung im Bereich der Kreuzung mit der L 211 (wE 009_1) benannt. Seitens des Straßenbauamtes besteht zur Durchführung der Maßnahme keine Veranlassung. Sollte die Maßnahme durch das StALU realisiert werden, sind diesbezügliche Planungen mit dem Straßenbauamt Stralsund abzustimmen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und die Tab. 11 / S.49 um das StALU VP als Adressat ergänzt.	Im Falle einer Umsetzung der Maßnahme durch das StALU VP erfolgt die Finanzierung über die WasserFöRL (F30)
Landkreis Vorpommern-Rügen Wasserwirtschaft / 01.11.2018	II.1.1 Tabelle 11 / Seite 46	Die Zuständigkeit des Landkreises als untere Wasserbehörde erstreckt sich auf das Grundwasser und oberirdische Gewässer. Als Gewässer 2. Ordnung sind von den geplanten Maßnahmen Gewässer im Einzugsgebiet der Planbek betroffen. Die Maßnahmen entsprechen den Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer. Durch konkrete Maßnahmenplanung ist hier in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde nachzuweisen, dass keine Beeinträchtigungen für das oberhalb gelegene Einzugsgebiet der Gewässer entstehen. Inwiefern die geplanten Maßnahmen eine wesentliche Änderung für das Gewässersystem im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG bedeuten und damit einer Plangenehmigungs-/Planfeststellungspflicht nach § 68 WHG unterliegen wird im Einzelfall durch die untere Wasserbehörde entschieden. Gegebenenfalls sind auch Anordnungen der Wasserbehörde nach § 42 WHG zielführend, um die Gewässerunterhaltung so anzupassen, dass die Lebensräume entwickelt werden können.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen	
	Karte 1b	Die in Karte 1b eingetragenen Wasserschutzgebiete haben keine Bedeutung mehr und sind nicht zu beachten.	Karte 1b wurde geändert	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landkreis Vorpommern-Rügen Denkmal-schutz / 01.11.2018	I.1.2.7; S. 16	In den drei Gebieten des o. g. Managementplanes sind keine eingetragenen Baudenkmale vorhanden. Das nach derzeitigem Kenntnisstand bekannte Bodendenkmal ist korrekt beschrieben. Die benannten Maßnahmen werden sich höchstwahrscheinlich nicht nachteilig auf das Bodendenkmal auswirken. Da laut vorliegender Unterlagen das Bodendenkmal außerhalb des nördlichen Teilgebietes liegen soll, jedoch nach meinen Unterlagen deutlich in dasselbe hineinragt, ist die Lage entsprechend des Luftbildes zu beachten und ggf. in die weiteren Auswertungen zu übernehmen.	Der Hinweis wurde berücksichtigt Aufnahme des Bodendenkmals im Textteil, Kap. I.1.2.8, S. 18/19	
Landkreis Vorpommern-Rügen Abteilung Naturschutz / 02.11.2018		Den Ausführungen der Entwurfsfassung des Gesamtentwurfs des Managementplanes für das GGB 1641-301 „Barther Stadtholz“ kann seitens der UNB gefolgt werden. Anmerkungen, Kommentare bzw. Änderungswünsche zum MP-Entwurf bestehen unsererseits nicht	Zur Kenntnis genommen	
Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen / 05.11.2018	II.1.1 Tabelle 11 / Seite 46	In der Tabelle 11 – Zusammenstellung der Maßnahmen – sind die geplanten Maßnahmen in den Gebieten aufgeführt. Bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sind in Abstimmung mit den jeweilig betroffenen Waldbesitzer dessen Interesse zu wahren und die weitere uneingeschränkte ordnungsgemäße Waldflächenbewirtschaftung (s. § 12 LWaldG) und der bleibende Waldstatus dauerhaft zu gewährleisten. Die Abstimmung sollte erfolgen, wenn u.a.: <ul style="list-style-type: none"> - vorhandene Gräben in Waldflächen verschlossen oder angestaut bzw. vorhandene Verrohrungen zurückgebaut werden sollen - Vorhandene Gewässer und Gräben nur noch eingeschränkt unterhalten werden sollen (eingeschränkte Mahd, Räumung oder Krautung) - Wasserstände und Gewässersohlen angehoben werden sollen - Stauvorrichtungen errichtet werden soll - Zum Erhalt der Fischeotterhabitate Gewässer ausgebaut und die Unterhaltung intensiviert werden sollen 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen	
	II.1.1 Tabelle 11 / Seite 46	Für das Aufstellen von Informationstafeln im Wald sind die Bestimmungen des § 29 Abs. 4 LWald G zu beachten. Mit einer notwendigen Zustimmung der Waldbesitzer sind diese Maßnahmen rechtzeitig bei der Forstbehörde zu beantragen, da sie der Genehmigungspflicht unterliegen.	Der Hinweis wird auf S. 43 des Textteiles des MP aufgenommen	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
Landesforst M-V, Forstamt Schuenhagen / 05.11.2018		Mit der Umsetzung der Maßnahmen ist zudem die Ausübung der Jagd in den Waldflächen uneingeschränkt sicherzustellen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Mit der Umsetzung der Maßnahme ist keine Einschränkung der Jagd vorgesehen.
Wasser- und Bodenverband Barthe/Küste / 05.11.2018	I.1.2.3; S. 14	Unter Pkt. I.1.2.3 Wasserwirtschaft bitte ich die Gewässerbezeichnung 43/3/1-1/1 in 43/3/1-2/1 zu verändern.	Die Änderung ist erfolgt (Seite 17)	
		Durch einen Teil der geplanten Erhaltungsmaßnahmen werden Belange unseres Verbandes berührt. Auf die zur Sicherung des Wasserabflusses zu beachtenden Belange ist im Managementplan konkreter einzugehen.	Der Hinweis wurde auf Seite 41 in Kapitel II.1.1 mit aufgenommen.	
		Erhaltungsmaßnahmen wie der Verzicht auf Beräumung von Steinen, Bäumen, Totholz und weiteren Strukturelementen dürfen nicht dazu führen, dass der Wasserabfluss nachteilig beeinflusst wird. Diese Ausnahmen zu Gunsten der Gewässerunterhaltung sind in die Planung aufzunehmen.	Der Hinweis, dass die Beräumung zur Abflusssicherung weiterhin erfolgen muss, wurde in das Gesamtdokument eingearbeitet Kap. II.1.2 Seite 43 und in Tabelle 11 Maßnahme 010_1-010_4	
		Der Verzicht auf die Intensivierung der Gewässerunterhaltung ist ebenfalls näher zu definieren um zu verhindern, dass die Behörden dies dann später unterschiedlich auslegen. Ist damit jede Abweichung vom derzeitigen Unterhaltungsregime gemeint? Wie bereits ausgeführt werden die Gewässer derzeit einmal im Jahr einseitig gekrautet. Bei starkem Krautaufwuchs kann es auch abschnittsweise zu einer zweimaligen Mahd kommen. Grundräumungsarbeiten reduzieren sich dadurch erheblich und werden meist nur dann erforderlich, wenn nach Hochwasserereignissen bzw. Rohrleitungshavarien ein erhöhter Sedimenteintrag erfolgt ist. Bei einer Reduzierung der Krautungsarbeiten besteht die Gefahr, dass zur Sicherung des Wasserabflusses die Intensität der Grundräumungen steigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Die Einführung der bedarfsorientierten Gewässerunterhaltung ist im Bereich von Gewässern, die den direkten Zufluss zu den Schöpfwerksanlagen dienen nur in beschränktem Maße möglich. Insbesondere auf die Sohlkrautung kann hier nicht verzichtet werden. Da dadurch die Gefahr von Rückstau auf oberhalb liegende Flächen besteht, verursacht durch einen reduzierten Schöpfwerksbetrieb (Wasser fließt nicht mehr schnell genug nach um gepumpt zu werden) ist vorab behördlich zu beurteilen inwieweit die Unterhaltung an den Gewässern eingeschränkt werden kann (§ 42 LWaG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
		Der Bau bzw. die Verbesserung von Leiteinrichtungen verursachen Mehrkosten bei der Sicherung des Durchflusses in/an Durchlässen und sind durch den Verursacher dem Gewässerunterhaltungsverband zu erstatten. (§ 36 WHG i.V.m. § 65 LWaG)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
		Arbeiten an den verrohrten Gewässern und die einseitige Benutzung der Gewässerrandstreifen als Fahr- und Ablagefläche muss auch weiterhin gesichert sein.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen	
		<p>Folgende Maßnahmen befinden sich unmittelbar an Gewässern 2. Ordnung. Hier sind meine Ausführungen unter 2. zu beachten. Die konkreten Gewässerbezeichnungen sollten im Maßnahmenkatalog verzeichnet werden. Die zu Gunsten des Wasserabflusses zu beachtenden Beschränkungen sollten ebenfalls in der Planung dargestellt werden, um später ggf. notwendige behördliche Entscheidungen zu erleichtern.</p> <p>ES 007 1 Graben 43/3 (Planbek) ES 007 2 Graben 43/3/2 ES 007-3 Graben 43/3/2 ES 007-8 Graben 43/3-1 ES 007::=9 Graben 43/3 (Planbek) wE 009_1 Graben 43/3 (Planbek) ES 010_1 , 2, 3,4 Graben 43/3 (Planbek) wE 011_1, 2 Graben 43/3 (Planbek) wE 012_1,2 Graben 43/3 (Planbek)</p>	Die Bezeichnung der Gräben wurde in Karte 3 eingefügt.	
		Auf Grund eines noch laufenden Revisionsverfahrens vor dem BVerwG zum Thema " Finanzierung ökologischer Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung" kann es ggf. zu einem zusätzlichen Finanzbedarf kommen.	Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen	

Stellungnehmender/ Datum	Kapitel, Seite	Stellungnahme (Originaltext)	Ergebnis	Begründung
		Bei der Aufstellung von Informationstafeln ist vorab Rücksprache mit dem Verband zu halten, da diese ggf. Fahrstreifen bzw. Zufahrten zum Gewässer versperren können.	Der Hinweis wird berücksichtigt und den MP auf Seite 43 eingearbeitet	Beim Aufstellen von Informationstafeln wird im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung Rücksprache mit dem WBV gehalten, um ein Versperren ggf. von Fahrstreifen bzw. Zufahrten zum Gewässer zu vermeiden.
Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Frau Wächtler / 07.11.2018		Gemäß der Karte 1:100.000 des RREP VP gibt es im Bereich des GGB „Barther Stadtholz“ Vorbehaltsgebiete verschiedener Nutzungen. Alle drei Teilbereiche liegen in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landespflege sowie im Vorbehaltsgebiet Küstenschutz und im Tourismusentwicklungsraum. Das südliche Teilgebiet liegt zudem in einem Vorbehaltsgebiet für Kompensation und Entwicklung.	Der Hinweis wird berücksichtigt und wurde als neues Kap. I.1.2.1 auf Seite 15 eingefügt	
		Gemäß den Zielen 6.1 (8) sowie 8.8 (3) LEP M-V sind in den Natura 2000-Gebieten Maßnahmen umzusetzen, die zwischen den Naturschutzbehörden und den Kommunen, Fachverbänden und Anliegern einvernehmlich festgelegt werden. Deren Ergebnisse sind als wesentliche Grundlage für die Akzeptanz naturschutzfachlicher Belange in der Bevölkerung auf weitere Bereiche zu übertragen. Eine Dokumentation der Vorabstimmungstermine mit den in ihren Zuständigkeiten berührten Behörden, Interessenvertretern, betroffenen Nutzern und Einzelpersonen ist als Anlage dem Managementplan beizulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
		Im weiteren Verfahren sind die Programmsätze 5.1 (4) RREP VP zu Umwelt- und Naturschutz, 5.3 (2) zu Küsten- und vorbeugenden Hochwasserschutz, 5.2 (1) RREP VP zu Tourismus in Natur und Landschaft] und 3.1.3 (6) zu Tourismusentwicklungsräume zu berücksichtigen und das Ziel 6.1 (8) LEP M-V zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	